



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Stellungnahmerecht der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 8a SGB V zu Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Richtlinien nach § 92 Abs. 1 SGB V

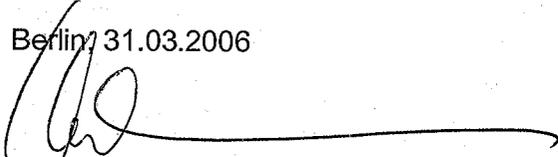
Bewertungsverfahren über die Hippotherapie

Nach dem vorliegenden Beschlussentwurf zu den Heilmittel-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen wird die Hippotherapie weiterhin – wie in der letzten Fassung der Heilmittel-Richtlinien vom 21. Dezember 2004 – als nicht-verordnungsfähiges Heilmittel eingestuft, da deren therapeutischer Nutzen nach Maßgabe der BUB-Richtlinie und der Verfahrensordnung des G-BA nicht nachgewiesen sei.

Nach Durchsicht der übersandten Beschlussvorlage und der Erläuterungen sowie einer orientierenden eigenen Literaturrecherche erscheinen uns im wesentlichen die Schlussfolgerungen seitens des G-BA nachvollziehbar, wonach die derzeit verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse eine zuverlässige Abschätzung der therapeutischen Wirksamkeit und der medizinischen Notwendigkeit der Hippotherapie auch im Vergleich zu anderen, bereits angewandten physiotherapeutischen Heilmitteln aufgrund vergleichsweise geringer methodischer Qualität und Validität der Evaluationsstudien nicht zulassen und daher ein therapeutischer Nutzen der Hippotherapie nicht als hinreichend belegt angesehen werden kann.

Einschränkend müssen wir jedoch darauf verweisen, dass uns die Einzelauswertungen des G-BA zu den entscheidungsrelevanten Publikationen nicht zur Einsicht vorlagen.

Berlin, 31.03.2006


Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Dezernentin

Dr. med. Hermann Wetzel, M.Sc.
Referent